

Benutzungs- und Entgeltordnung

für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Boppard stellt in allen Ortsbezirken Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Für die Benutzung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume gilt diese Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungsmöglichkeit

1. Die Nutzungsmöglichkeit der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen muss rechtzeitig vor Beginn bei der Stadtverwaltung bzw. beim zuständigen Ortsvorsteher angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte regelmäßig wiederkehrende Nutzungen handelt.
2. Veranstaltungen der Stadt Boppard bzw. der jeweiligen Ortsbezirke haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. Im konkreten Fall obliegt die Entscheidung über die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Verwaltung bzw. dem zuständigen Ortsvorsteher.
3. In jedem Fall ist ein Nutzungsvertrag schriftlich abzuschließen. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 3 Erhebung von Benutzungsentgelten

1. Die Stadt Boppard erhebt für die Benutzung von Mehrzweckgebäuden, Gemeinschaftsräumen, Turn- und Sporthallen und Schutz- und Grillhütten im Eigentum bzw. im Verantwortungsbereich der Stadt Boppard pro Veranstaltungstag ein Benutzungsentgelt entsprechend der Anlage. Mit dem Nutzungsentgelt sind keinerlei personelle Leistungen abgedeckt. Für den Einsatz von Personal (Hallenmeister, Auf- und Abbauhelfer) wird ein Stundensatz in Höhe von 25,00 € erhoben. Soweit der Nutzer/die Nutzerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, handelt es sich sowohl bei dem Benutzungsentgelt als auch bei dem vorgenannten Stundensatz für Personal um Nettobeträge, denen der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz hinzu zu rechnen ist.

2. Es wird unterschieden zwischen einem Grundentgelt, einem ermäßigten Grundentgelt, Zuschlag für evtl. anfallende Reinigungskosten und Müllbeseitigung, sowie sonstige Nebenkosten.
3. Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie Bürger der Stadt Boppard haben im Benutzungsfall, soweit es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handelt, ein ermäßigtes Grundentgelt zu zahlen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Nutzungsentgelte für in der Anlage nicht aufgeführte Gebäude sowie für gewerbliche Nutzungen festzulegen

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Eine Entgeltzahlung entfällt bei:
 - a) Sitzungen städt. Gremien
 - b) Bürger- und Nachbarschaftsversammlungen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
 - c) Fraktionssitzungen und öffentliche politische Veranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien und Wählergruppen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
 - d) Seniorentagen.
 - e) Benutzung von Jugendräumen durch ortsansässige Jugendgruppen, sofern die Räumlichkeiten nicht für besondere Veranstaltungen und Privatfeiern genutzt werden und sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
 - f) Sportlichem Übungs- und Wettkampfbetrieb, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.
 - g) Proben- und Übungsabenden von Musik-, Gesang- und Karnevalsvereinen sowie Theatergruppen.
 - h) Benutzung für schulische Veranstaltungen.
 - i) Benutzung durch ortsansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen, wenn keine Teilnahme- bzw. Lehrgangsgebühren erhoben werden.
 - j) Benutzung durch die Volkshochschule.
 - k) Veranstaltungen, deren Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
 - l) Benutzung für kulturelle Veranstaltungen, sofern eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist, die Veranstaltung nicht im gewerblichen Interesse liegt oder kein Eintritt erhoben wird.

2. Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.
3. Die Verwaltung ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen ebenfalls Entgeltbefreiung zu erteilen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.
4. Bei Entgeltbefreiung wird seitens der Stadt Boppard kein Personal zur Verfügung gestellt. Der Personaleinsatz ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.

§ 5 Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach der geltenden Benutzungsordnung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die zuständigen Ortsvorsteher.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Boppard aus. Dieses gilt als auf den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsbezirkes übertragen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
2. Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
3. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
4. Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.

§ 7 Reinigung

1. Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.
2. Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung kann vor der Nutzung eine Kautions erhoben werden.

3. Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Stadt Boppard auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

§ 8 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Boppard nur ein, wenn der Stadt Boppard Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen, Ballspielen und sonstigen Spielen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Boppard ausgeschlossen.
3. Der Benutzer haftet der Stadt Boppard gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Nutzungsüberlassung der Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume verursacht werden.
4. Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Ortsvorsteher bzw. der Stadtverwaltung Boppard zu melden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard vom 01. März 2007 außer Kraft.

56154 Boppard, 20.12.2011
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Anlage
zu der Benutzungs- und Entgeltordnung für Mehrzweckgebäude und
Gemeinschaftsräume in der Stadt Boppard

Ortsbezirk	Größe der Räumlichkeit in m ²	Grundentgelt EUR	ermäßigtes Grundentgelt EUR
Boppard			
Grundschule Boppard			
a) Gymnastikhalle	206	200,00	140,00
b) Turnhalle	343	340,00	220,00
Stadthalle (siehe § 3 Abs. 1)			
a) Großer Saal	642	750,00	500,00
b) Saalhälfte Süd	463	540,00	360,00
c) Saalhälfte Nord	315	360,00	240,00
d) Kleiner Saal	158	200,00	150,00
e) Foyer 1. OG	144	200,00	150,00
f) Cateringraum/Küche		100,00	100,00
g) Nutzung mobiler Beamer/Notebook		50,00	50,00
Besprechungsraum BOMAG-Stadion	77	70,00	45,00
Bad Salzig			
Theodor-Hoffmann-Haus	95	95,00	60,00
ehemaliger Bahnhof			
a) Herrengut	138	140,00	100,00
b) Rheinhell	94	100,00	65,00
c) Klapperlei	82	80,00	50,00
d) Römerberg	45	50,00	35,00
e) Jugendraum	51	50,00	30,00
Turnhalle Grundschule	290	290,00	190,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00
Buchholz			
Gemeindehaus	60	60,00	40,00
Backhaus	24	30,00	20,00
Jugendraum	77	70,00	40,00
Turnhalle Grundschule	279	280,00	190,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00

Herschwiesen			
Dorfgemeinschaftshaus	67	70,00	50,00
Backhaus	10	20,00	15,00
Hirzenach			
Dorfgemeinschaftshaus	152	160,00	110,00
ehemalige Schule			
a) Raum 1 (Erdgesch.)	57	50,00	30,00
b) Jugendraum	71	60,00	40,00
Holzfeld			
Dorfgemeinschaftshaus			
a) Mehrzweckraum	169	170,00	110,00
b) Jugendraum	54	45,00	30,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00
Oppenhausen			
Niederkirchspielhalle			
a) Halle gesamt	324	330,00	220,00
b) Hallenhälfte	162	165,00	110,00
c) Thekenbereich	48	50,00	30,00
Backhaus			
a) Raum 1 (Erdgesch.)	19	30,00	20,00
b) Jugendraum (1. OG)	30	30,00	20,00
Sportplatzgebäude		22,00	15,00
Backhaus Hübingen	10	15,00	10,00
Rheinbay			
Dorfgemeinschaftshaus	99	100,00	70,00

Udenhausen			
Kohlbach-Haus			
a) Großer Saal	154	160,00	110,00
b) Kleiner Saal mit Thekenbereich	54	60,00	40,00
c) Küche	31	30,00	20,00
d) Jugendraum	70	60,00	40,00
Backhaus	28	30,00	20,00
Sportplatzgebäude		22,00	15,00
Weiler			
Mehrzweckgebäude			
a) Raum gesamt	166	170,00	110,00
b) Raumhälfte	76	75,00	50,00
c) Jugendraum	36	40,00	25,00
d) Sitzungssaal (1. OG.)	64	50,00	35,00
Sportplatzgebäude		30,00	20,00